

**Berufsverband
der**



**Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.**

BvD-News

Die Mitgliederzeitung • Ausgabe 2/2006

- ➔ Änderung des BDSG**
- ➔ Neues aus dem Verband**
- ➔ BvD-Veranstaltungen 2007**

Editorial

Liebe Mitglieder,

was war das denn für ein Sommer!? Je nach Urlaubszeitpunkt konnte man Hitzerekorde feiern oder Schwimmhäute bekommen.

Was den Datenschutz angeht, fällt die Bilanz ebenso durchwachsen aus.

Die Gesetzesänderung zum BDSG ist beschlossen und in Kraft getreten. Was sie nach all den Änderungen tatsächlich beinhaltet, und welche Auswirkungen für unsere Arbeit entstehen, beleuchtet ein Artikel dieser Ausgabe. Wichtiger als die tatsächliche Faktenlage scheint mir, dass der Datenschutz in der Öffentlichkeit dadurch fast nur im Zusammenhang mit abbauwürdiger Bürokratie genannt wurde und wird. Dieses Denken sickert auch in die Köpfe der Verantwortungsträger bei Unternehmen und Verwaltungen und schwächt über kurz oder lang die Stellung des Datenschutzbeauftragten.

„Einsamere Menschen mit überflüssigeren Jobs wagt man sich kaum vorzustellen. „Es sind Ritter von trauriger Gestalt - ihr Kampf scheint längst verloren.“, bemerkte kürzlich die „Welt am Sonntag“ über unseren Beruf.

Was können wir dagegen unternehmen? Dieses Heft gibt einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten des Verbandes. Dabei fallen mir zwei Dinge auf:

- In vielen Bereichen stehen wir noch am Anfang. Unsere lobenswerten Bemühungen werden letztendlich von den Entscheidungsträgern (Politik, Unternehmen, Presse, Öffentlichkeit) nicht wahrgenommen oder ignoriert. Hier müssen wir mit Beharrlichkeit und Qualität überzeugen.
- Immer wieder finden Sie in diesen BvD-News das Angebot und den Aufruf zur Mitarbeit – inzwischen in einer Breite, die wohl jedem Mitglied Betätigungsmöglichkeiten bietet. Die zukünftige Wirkung des Verbandes für den Berufsstand des Datenschutzbeauftragten hängt entscheidend davon ab, wie sich jeder Einzelne von uns mobilisieren lässt.

Der BvD lebt - von seinen Mitgliedern.

Ihr Steffen Schröder

BvD-News

Die Mitgliederzeitung
der Datenschützer

	Inhalt
Editorial	1
<u>Aktuelle Themen</u>	
• Aktuelle Änderungen des BDSG	2
• Einführung der Informationspflicht für Unternehmen bei Datenschutzpannen	5
<u>Nachgefragt zum BvD-Kongress 2006</u>	
• Was ist aus der angekündigten Zusammenarbeit der großen Datenschutz-Bildungsanbieter geworden?	5
<u>Die BvD-Mitgliederversammlung am 16. März in Ulm</u>	
• Protokoll der Mitgliederversammlung	I-IV
<u>Interview mit den neuen Vorstandsmitgliedern des BvDs (Teil 2):</u>	
• Uwe Meister, Kommunikation intern	6
• Frank Henkel, Justiziar	7
<u>Aus dem Vorstand</u>	
<u>Arbeitskreise und Ausschüsse</u>	8
• AK „Berufsbild“	
• AK „Die zukünftige Entwicklung des Datenschutzrechts“	
• AK „Externe Datenschutzbeauftragte“	
• Anmeldungen für regionalen AK „Nord“	
• Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“	
• Der Internetauftritt des BvDs als zentrale Kommunikationsplattform	10
<u>Aus der Geschäftsstelle</u>	10
<u>BvD-Veranstaltungen</u>	
• Aufruf zur Mitarbeit im Kongressteam 2007	11
• BvD-Workshop "Datenschutz zu Dumpingpreisen – Was können wir dagegen tun?"	11
Vorschau	12
Impressum	12

Aktuelle Änderungen des BDSG und ihre Auswirkungen auf die Bestellung und Arbeit des Datenschutzbeauftragten

Werner Hülsmann, Konstanz

Am 26. August 2006 ist das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in einigen wesentlichen Punkten geändert. So wurde die Bestellung externer Datenschutzbeauftragter bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern geregelt, aber auch der Schwellenwert für die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter gesenkt.

1. Externe Datenschutzbeauftragte auch bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern

Die gute Nachricht zuerst: Durch die Änderungen im § 4f Abs. 2¹ sowie der Einfügung eines neuen Absatz 4a im Paragraph 4f² wird klargestellt, dass auch Amts- und Berufsgeheimnisträger wie Ärzte und Rechtsanwälte oder Steuerberater ausdrücklich einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, unbefugt Amts- oder Berufsgeheimnisse preiszugeben, wenn der externe Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit auf Mandanten- oder Patientendaten zugreifen muss.

Bisher wurde die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten bei Berufsgeheimnisträgern kritisch gesehen, da diese z.B. in Kanzleien oder Arztpraxen für ihre Tätigkeit auch in gewissem Umfang Zugriff auf Mandantendaten bzw. Patientendaten benötigen. Es gab unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob ein solcher Zugriff ohne Zustimmung des jeweiligen betroffenen Mandanten oder Patienten als unbefugte Offenbarung im Sinne des § 203 StGB anzusehen ist oder – wegen der Aufgabenbezogenheit – als zulässig angesehen werden kann. Im Rahmen des „Abbaus bürokratischer Hemmnisse“ hat der Gesetzgeber hier nun eine klare rechtliche Regelung geschaffen.

Die Neuregelung im § 4f Abs. 2 sagt aus:

„Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.“ (§ 4f Abs. 2 Satz 3)

D.h. dass nun auch der externe Datenschutzbeauftragte einer Kanzlei im Rahmen seiner Tätigkeit Zugriff auf Mandantendaten bzw. in einer Arztpraxis auf Patientendaten haben darf, ohne dass

¹ Paragraphenangaben ohne Gesetzeszusatz beziehen sich jeweils auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 26. August 2006.

² Vgl. die Synopse BDSG 2001 – BDSG 2006, die unter www.bdsG-2006.de zu finden ist.

hierzu die Einwilligung des jeweiligen Mandanten oder Patienten eingeholt werden müsste und ohne dass sich der Kanzlei- oder Praxisinhaber der Gefahr aussetzt, unbefugt Amts- oder Berufsgeheimnisse preiszugeben.

Um den Schutz der Privatgeheimnisse der Mandanten des Steuerberaters bzw. der Patienten des Arztes genüge zu tun, wird durch § 4f Abs. 4a dem externen Datenschutzbeauftragten nun das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht wie der Leitung der Stelle, also dem Steuerberater, Anwalt oder Arzt selbst, zugestanden. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen auch seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot. Ergänzend wurde der § 203 StGB so erweitert, dass einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten beim Verrat von Privatgeheimnissen die gleiche Strafe droht, wie dem Berufsgeheimnisträger selbst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden ist oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat“ (§ 203 Abs. 2a StGB)

Durch diese Maßnahmen ist zweierlei sichergestellt: Zum einen werden dem Datenschutzbeauftragten Amts- und Berufsgeheimnisse, auf die er im Rahmen seiner Tätigkeit zugreifen muss, zulässigerweise offenbart. Zum anderen sind die Amts- und Berufsgeheimnisse beim Datenschutzbeauftragten genauso geschützt wie beim eigentlichen Amts- und Berufsgeheimnisträger selbst. Sprich: Das Patienten- oder Mandantengeheimnis und auch die anderen Amtsgeheimnisse setzen sich ebenso beim externen Datenschutzbeauftragten des Arztes, Steuerberaters oder Anwalts fort.

2. Datenschutzabbau statt Bürokratieabbau

2.1 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Nach der alten Regelung³ war von nichtöffentlichen Stellen ein Datenschutzbeauftragter u.a. dann zu bestellen, wenn diese mehr als „vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen“. Die Neuregelung bewirkt, dass dies erst dann erforderlich ist, wenn solche Stellen mehr als „neun Personen ständig mit der automatisier-

³ Mit alter Regelung ist die Fassung des BDSG vom Mai 2001 (mit entsprechenden Änderungen) gemeint, nicht aber die Fassung des BDSG, die vor Mai 2001 galt.

ten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

Dieser eine modifizierte Halbsatz beinhaltet gleich vier Änderungen.

1. Die Mindestanzahl wird von fünf (mehr als vier) auf 10 (mehr als 9) geändert.
2. Neu ist die „ständige“ Beschäftigung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Personen, die nur ab und an personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, sind nicht mehr mitzuzählen.
3. Statt Arbeitnehmern sind jetzt Personen genannt. Zu den Personen gehören nicht nur angestellte Arbeitnehmer sondern alle Personen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Das sind z.B. auch ehrenamtlich Tätige in Vereinen, freie Mitarbeiter, aber auch die Unternehmensleitung selbst, die in der Regel selbst nicht zu den Arbeitnehmern gehörte.
4. Während bisher die Arbeitnehmer zu zählen waren, die mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt waren, sind jetzt nur noch die Personen zu zählen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten⁴ beschäftigt sind. Damit wird klargestellt, dass ein Mitarbeiter, der für seine Arbeit nur eine ausgedruckte Liste mit personenbezogenen Daten nutzt, aber nicht selbst am PC arbeitet, nicht mitzuzählen ist.⁵

Die Änderungen der Ziffern 3 und 4 sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie Klarstellungen in Bezug auf die zu berücksichtigten Personen sind. Durch die Änderungen der Ziffern 1 und 2 werden vermutlich viele Unternehmen aus der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten herausfallen. Andererseits wird es Unternehmen und Institutionen geben, die durch die Neuregelung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet würden, da nun auch freie Mitarbeiter, die Geschäftsführung, aber auch ehrenamtlich tätige Personen zu berücksichtigen sind.

2.2 Meldepflicht

Die Regelungen zur Verpflichtung, bestimmte automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde zu melden, werden im wesentlichen entsprechend den Regelungen zur Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten angepasst. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, hält diese Regelungen berechtigterweise für nicht vereinbar mit dem Europarecht. Eine Aushöhlung der Meldepflicht nur aufgrund der Beschäftigtenzahlen stünde sicher nicht im Einklang zum Erwägungsgrund

⁴ „Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“ (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG)

⁵ Das könnten z.B. in einem Handwerksbetrieb die Mitarbeiter/innen sein, die morgens im Büro jeweils ihre Liste der Aufträge des Tages bekommen. Nach einer engen Auslegung der derzeit gültigen Regelung sind diese Mitarbeiter/innen mitzuzählen, so dass selbst relativ kleine Betriebe mit nur einem PC-Arbeitsplatz verpflichtet sind einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen

49, der die Gründe für die Ausnahmen von der Meldepflicht beschreibt⁶ und wäre auch nicht mit Artikel IX der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu vereinbaren.

Eine kleine Ungereimtheit ist sicher nicht beabsichtigt, wurde aber im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr bereinigt: Die vorgeschlagenen Änderungen für die Ausnahmen von der Meldepflicht weichen geringfügig von den geplanten Änderungen für die Ausnahmen zur Pflicht der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ab. Daher wird es Unternehmen geben, die zwar keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, da sie „in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“⁷, aber Verarbeitungen vornehmen, die der Meldepflicht unterliegen, da mehr als „neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt“ sind⁸. Die Folgen dieser unterschiedlichen Formulierungen können allerdings durch die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten abgewendet werden.

2.3 Bestellung oder Nichtbestellung – das ist hier doch gar nicht die Frage!

Bei der Diskussion um die Absenkung des Schwellenwertes für die Bestell- und Meldepflicht werden meist zwei wesentliche Aspekte außer Acht gelassen:

2.3.1 Vorabkontrolle und Datenschutzbeauftragter

Alle Unternehmen, die Verfahren vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen⁹ oder die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeiten, haben unabhängig von der Anzahl der hiermit beschäftigten Personen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein gewisser Teil auch kleinerer Unternehmen wird nach wie vor nicht

⁶ „(49)Um unangemessene Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bei Verarbeitungen, bei denen eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht zu erwarten ist, von der Meldepflicht absehen oder sie vereinfachen, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitungen den Bestimmungen entsprechen, mit denen der Mitgliedstaat die Grenzen solcher Verarbeitungen festgelegt hat. Eine Befreiung oder eine Vereinfachung kann ebenso vorgesehen werden, wenn ein vom für die Verarbeitung Verantwortlichen benannter Datenschutzbeauftragter sicherstellt, daß eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch die Verarbeitung nicht zu erwarten ist. Ein solcher Beauftragter, ob Angestellter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder externer Beauftragter, muß seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.“ (Richtlinie 95/46/EG)

⁷ § 4f Abs. 1

⁸ § 4d Abs. 3

⁹ Hierzu gehören insbesondere automatisierte Verarbeitungen, bei denen eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle möglich ist oder bei denen die besonderen Datenarten aus § 3 Abs. 9 verarbeitet werden und bei denen die Ausnahme von der Vorabkontrolle nicht greift (vgl. § 4d Abs. 5)

umhinkommen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

2.3.2 Verpflichtung der Unternehmensleitung den Datenschutz sicherzustellen

Noch wichtiger ist allerdings der Umstand, dass auch ein Unternehmen oder eine Institution, die keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat, sich trotzdem – oder gerade erst recht – um den Datenschutz kümmern muss. So gelten nahezu alle datenschutzrechtlichen Regelungen für alle Unternehmen und Institutionen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten – unabhängig von der Unternehmensgröße, also auch für Einzelunternehmer! Der Gesetzgeber hat dies im neuen Absatz 2a des § 4g deutlich hervorgehoben:

„(2a) Soweit bei einer nicht-öffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.“ (§ 4g Abs. 2a)

Vereinfacht ausgedrückt: Wenn kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, dann muss die Unternehmensleitung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten entweder selbst übernehmen oder an einen Datenschutzverantwortlichen delegieren.

Zu den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aller Unternehmen und Institutionen gehören u.a. die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis, die Umsetzung der Rechte der Betroffenen, die Sicherstellung der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Bei all diesen Aufgaben eines jeden Unternehmens ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte kein bürokratisches Hemmnis, sondern – sofern dieser die erforderliche Qualifikation besitzt – eine wertvolle Unterstützung bei der Optimierung betrieblicher Abläufe. Die Abschaffung der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in bestimmten Unternehmen führt vermutlich nicht zu einer Entlastung sondern vielmehr dazu, dass sich die Unternehmensleitung selbst des Themas Datenschutz annehmen muss. Tut sie dies nicht, wird sich im Unternehmen niemand für die nach wie vor vorhandenen Aufgaben zur Umsetzung des Datenschutzes zuständig fühlen und alle Bereiche oder Abteilungen alleine auf sich gestellt sein.

3 Fachkunde des Datenschutzbeauftragten – Welche ist ausreichend?

Während im § 4f Abs. 2 der alten Fassung des BDSG lapidar festgestellt wird, dass nur der zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden darf, der „die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und

Zuverlässigkeit besitzt“ versucht die Neuregelung die erforderliche Fachkunde zu konkretisieren:

„Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.“ (§ 4f Abs 2 Satz 2)

Allerdings ist nicht anzunehmen, dass diese Formulierung wirklich Klarheit bringt. So sind sowohl nach der alten als auch nach der neuen Formulierung entsprechende rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse für die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erforderlich. Im Falle einer Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde müssen diese auch nachgewiesen werden können. Da weder das alte noch das neue Gesetz einem bestimmten beruflichen Hintergrund den Vorzug gibt, ist nach wie vor für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Fachkunde die Beurteilung der jeweiligen Qualifikation im konkreten Einzelfall erforderlich.

4 Fazit

Die Neuregelung des BDSG durch das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse ist allemal besser als der letztes Jahr von den Bundesländern Hessen und Niedersachsen in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf. Besser heißt aber nicht, dass jetzt alles gut wäre. So sind zwar die Klarstellungen bezüglich der (externen) Datenschutzbeauftragten bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern zu begrüßen. Der Abbau der eigenverantwortlichen Datenschutzkontrolle im Unternehmen durch fachkundige Datenschutzbeauftragte, den die Neuregelung mit sich bringt, kann nicht gut heißen werden.

Die Änderungen in der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und in der Meldepflicht stellen auf den ersten Blick zwar eine Entlastung kleinerer Unternehmen da, führen aber nur zu einer Schwächung der betrieblichen Eigenverantwortung, da die interne Kontrolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch die externe Kontrolle der Aufsichtsbehörde ersetzt werden müsste.

Ein echter Bürokratieabbau im Datenschutz wäre dann möglich, wenn die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestärkt, das Benachteiligungsverbot durch einen entsprechenden Kündigungsschutz unterstützt und ein einheitliches Berufsbild des betrieblichen Datenschutzbeauftragten festgeschrieben würde.

Literaturhinweis: Eine Synopse mit den Änderungen, die sich aus dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere im Mittelstand“ ergeben, findet sich unter: <http://synopse.bds2006.de/>. Links zum Gesetzentwurf und zur Presseerklärung des Bundesministeriums für Wirtschaft findet sich unter <http://www.bds2006.de>

Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen bei Datenschutzpannen

Richard Deprosse, Neu-Ulm

Wenn Unternehmen im Hinblick auf personenbezogene Daten eine Panne unterlaufen ist, sollen sie die betroffenen Personen darüber informieren müssen. Mit dieser Forderung unterstützt der BvD einen entsprechenden Antrag der Grünen im Bundestag. Anfang Juli wurde dazu eine entsprechende Presseerklärung abgegeben.

(<https://www.bvdnet.de/pressemitteilungen/2006/07/06>)

In letzter Zeit häufen sich auch in Deutschland Fälle von "Identitätsdiebstählen". Ich erinnere nur an die Sicherheitsdefizite bei „Quelle Online“, über die in der Wirtschaftswoche berichtet wurde. Im Schadensfall versuchen die betroffenen Unternehmen, möglichst wenig Aufsehen zu erregen. Wenn es um "verloren gegangene" Bankzugangsdaten, Krankenakten oder Kundenlisten geht, lassen sich die Verantwortlichen oft dazu verleiten, das Problem schweigend auszusitzen.

Dagegen sind beispielsweise in Kalifornien Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, sobald die vertrauliche Behandlung ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr gewährleistet ist. In diese Richtung sollte das deutsche Bundesdatenschutzgesetz geändert werden. Dabei sollte den Betroffenen ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenüber den Unternehmen eingeräumt werden, die bei der Verwaltung ihrer Kundendaten fahrlässig oder rechtswidrig vorgegangen sind.

Der BvD sieht hier eine Möglichkeit, Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen zu mehr Datensicherheit zu bewegen und die Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufzuwerten. Deshalb wird der Verband den weiteren Weg des Antrages aufmerksam verfolgen

Nachgefragt zum Kongress 2006: Was ist aus der angekündigten Zusammenarbeit der großen Datenschutz-Bildungsanbieter geworden?

Steffen Schröder, Krauschwitz

"Qualitätssicherung" war ein großes Thema des BvD-Kongresses im März in Ulm. Dazu gehört ganz wesentlich der Erwerb und Erhalt der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten.

Dr. Johann Bizer vom ULD hatte sich in seinem Beitrag "Ausbildung von Datenschutzbeauftragten - Zertifizierung der Fachkunde" und während der abschließenden Podiumsdiskussion für eine "Regulierte Selbstregulierung" ausgesprochen - zunächst zwischen den großen Ausbildungsanbietern im Bereich des Datenschutzes.

Auf Nachfrage der BvD-News erklärte Dr. Bizer, dass sich seit dem Kongress einiges getan habe: „Wir sind im Kontakt. Die ersten Gespräche sind gelaufen, und wir werden in Kürze erste Vorschläge haben, die wir dann mit den Beteiligten diskutieren können.“ Um den Erfolg der Gespräche nicht zu gefährden, wollte sich Dr. Bizer zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkreter dazu äußern.

Im Sinne der dringend notwendigen Qualitätssicherung wünschen wir allen Beteiligten einen langen Atem und viel Erfolg bei ihren Bemühungen!

Interview mit den neuen Vorstandsmitgliedern des BvD (Teil 2)



Uwe Meister, Interner Kommunikationsreferent

Herr Meister, verraten Sie uns ein paar Eckdaten zu Ihrer Person?

50 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind. Ich bin Volljurist.

Wie sind Sie zum Datenschutz gekommen?

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg ist seit langem Mitglied im BvD. Im Jahre 2000 wurde ich dort zum Internen Datenschutzbeauftragten berufen und arbeite seitdem sehr gerne auch im Verband mit.

Haben Sie mit der Zeit fachliche (Datenschutz-)Schwerpunkte entwickelt?

Ja, Sozialdatenschutz aufgrund meiner beruflichen Aufgabe

Sehen Sie Trends im Bereich Datenschutz & Datensicherheit?

Es ist ein Überangebot von EDV-Sicherheitsprodukten am Markt zu verzeichnen. Die Frage der Qualität rückt damit automatisch in den Vordergrund. Dies gilt in gewisser Weise auch für den professionellen Datenschützer: Wie lässt sich dessen persönliche Qualifikation messen, und was kostet qualifizierter Datenschutz? Es zielt daher vieles in Richtung einer Berufsordnung.

Was sind Ihre Ziele für Ihre Amtszeit als Vorstand beim BvD (kurz-/mittelfristig)?

Die Fragen stellte Kerstin Blossy, Dürrwangen

Die Mitglieder im BvD (Arbeitskreise, alle Aktiven) haben es in der Hand, eine Berufsordnung und die Anforderung an eine qualifizierte Ausbildung zu formulieren. Von der Politik ist hier nach wie vor wenig zu erwarten. Die Weiterentwicklung des Datenschutzes ist ein weiteres Ziel, z.B. ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz. Der BvD muss immer auch um Aktualität bemüht bleiben und sich in der Öffentlichkeit als der zentrale Berufsverband in Deutschland etablieren. Dieses Rad gilt es auch über den Vorstand in Bewegung zu halten.

Welche Ziele sehen Sie - unabhängig von der Amtszeit - für den BvD?

Die Mitglieder sind es letztlich, die die Ausrichtung des Verbandes bestimmen; dazu bedarf es jedoch qualifizierter und fundierter Beiträge wie auch sonst in allen Gesellschaftsbereichen, immer mit dem Ziel "Förderung des Datenschutzes". Derartige Beiträge zu erstellen ist mitunter sehr mühsam, aber nur so kann der BvD seinen eigenen Ansprüchen gerecht werden.

Haben Sie einen Wunsch an die Mitglieder bzw. an die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen?

Bringen Sie Ihre beruflichen Datenschutzfragen und -probleme zu Papier, erarbeiten Sie Lösungen, die Schreiber und „Kümmerer“ bestimmen letztlich die Richtung der öffentlichen Diskussion. Wer schreibt, der bleibt!

Haben Sie eine Anekdote aus dem Datenschutzalltag für unsere Leser?

Leider nicht, allerdings drängt sich mir bei der immer häufigeren Antwort von Bürgern zum Thema Datenschutz: "Ich habe nichts zu verbergen" das Bild einer Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auf. Wer mag da Parallelen sehen ...

Lust & Frust im Datenschutz? (als Mitglied des BvD, als DSB, als Vorstand)

Die Lust daran, mitarbeiten zu können, den Beruf des Datenschutzbeauftragten auf Dauer gesellschaftlich zu etablieren. Dieses Ziel ist meines Erachtens noch längst nicht erreicht.

Herr Meister, vielen Dank für dieses interessante Interview.

Protokoll der Mitgliederversammlung am 16.03.2006 um 17:30 Uhr im Congress Centrum Ulm

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der MV
 - TOP 2. Endgültige Festlegung/Genehmigung der Tagesordnung/Festlegung Protokollführer
 - TOP 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 17.09.2005
 - TOP 4. Bericht des Vorstands
 - TOP 5. Bericht der Kassenprüfer
 - TOP 6. Entlastung des Vorstands
 - TOP 7. Entlastung der Kassenprüfer
 - TOP 8. Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorsitzenden
 - Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - Neuwahl des Finanzreferenten
 - Neuwahl der Beisitzer
 - TOP 9. Neuwahl der Kassenprüfer
 - TOP 10. Beratung und Beschlüsse zu Satzungsänderungen
-

Eröffnung durch den Vorsitzenden

Hannes Federrath eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder.

TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der MV

Die Beschlussfähigkeit der MV wird festgestellt. Es sind keine Nicht-BvD-Mitglieder anwesend. Anwesend aus dem bisherigen Vorstand sind Hannes Federrath, Roman Maczkowsky, Uwe Meister und Rolf Warthold sowie 56 weitere stimmberechtigte BvD-Mitglieder (lt. Anwesenheitsliste).

TOP 2. Endgültige Festlegung/Genehmigung der Tagesordnung/Festlegung Protokollführer

Auf Antrag wird die Tagesordnung um Top 11. Verschiedenes ergänzt und genehmigt. Endgültige Tagesordnung:

- TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der MV
- TOP 2. Endgültige Festlegung/Genehmigung der Tagesordnung/Festlegung Protokollführer
- TOP 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 17.09.2005
- TOP 4. Bericht des Vorstands
- TOP 5. Bericht der Kassenprüfer
- TOP 6. Entlastung des Vorstands
- TOP 7. Entlastung der Kassenprüfer
- TOP 8. Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorsitzenden
 - Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - Neuwahl des Finanzreferenten
 - Neuwahl der Beisitzer
- TOP 9. Neuwahl der Kassenprüfer
- TOP 10. Beratung und Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- TOP 11. Verschiedenes

Roman Maczkowsky führt das Protokoll.

TOP 3. Genehmigung des Protokolls der letzten MV

Das Protokoll der letzten MV wird einstimmig (ohne Gegenstimme) genehmigt.

Protokoll-Mitgliederversammlung

TOP 4. Bericht des Vorstands

Hannes Federrath gibt einen Rückblick über die Verbandsaktivitäten von 2004 bis 2006. Rolf Warthold berichtet, dass über die Geschäftsstelle 140 (2005) Vermittlungen externer DSBs erfolgten. Im Jahr 2006 waren es bereits 26. Auf den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für ein neues Verbandslogo gab es zwei Rückmeldungen: Einen Vorschlag und eine Meinungsäußerung, es beim alten Logo zu belassen. Zum Thema unlauterer Wettbewerb (Dumping-Angebote) teilt Hannes Federrath mit, dass eine juristische Verfolgung der bekannt gewordenen Fälle mangels juristischem Engagement bisher scheiterte.

Der Kontostand vom 13.03.2006 ist 26.827,61 Euro.

TOP 5. Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer Herr Boscheck und Frau Stöferle haben die Kasse geprüft. Lobend wird erwähnt, dass der Vorstand eine Regelung zur Erstattung von Reisekosten erlassen hat. So werden Fahrtkosten zu Vorstandssitzungen bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse erstattet. Es gab bei der Prüfung keine inhaltlichen Kritikpunkte, sondern nur minimale Rechenfehler (zu Gunsten des BvD). Die MV dankt den Kassenprüfern für ihre Tätigkeit.

TOP 6. Entlastung des Vorstandes

Hannes Federrath übergibt die Versammlungsleitung an Prof. Herb. Dem Antrag auf Entlastung des Vorstands wird bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimmen zugestimmt.

TOP 7. Entlastung der Kassenprüfer

Dem Antrag auf Entlastung der Kassenprüfer wird mit zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

TOP 8. Neuwahl des Vorstandes

Prof. Herb wird von der Mitgliederversammlung einstimmig die Leitung der Vorstandswahlen übertragen.

Die MV beschließt mit einer Gegenstimme, dass in den Vorstand neben dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Finanzreferenten und einem Beisitzer drei Funktionsträger zu wählen sind, namentlich ein Justitiar, ein DV-Sicherheitsreferent und ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Alle folgenden Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Zur Wahl des Vorsitzenden wird vorgeschlagen: Prof. Dr. Hannes Federrath

Wahl zum Vorsitzenden	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	45	12	2	–	59

Zur Wahl des Stellvertreters wird vorgeschlagen: Thomas Spaeing

Wahl zum Stellvertreter	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	57	1	–	–	58

Zur Wahl des Finanzreferenten wird vorgeschlagen: Rolf Warthold

Wahl zum Finanzreferenten	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	54	1	2	1	58

Protokoll-Mitgliederversammlung

Zur Wahl des Funktionsträgers Öffentlichkeitsarbeit wird vorgeschlagen: Richard Deprosse

Wahl zum Funktions-träger Öffentlichkeitsarbeit	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	46	7	2	2	57

Zur Wahl des IT-Sicherheitsreferenten wird vorgeschlagen: Roman Maczkowsky

Wahl zum IT-Sicherheitsreferenten	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	49	6	1	1	57

Zur Wahl des Funktionsträgers Kommunikation werden vorgeschlagen: Uwe Meister + Werner Hülsmann

Wahl zum Funktions-träger Kommunikation	Meister	Hülsmann	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	34	22	2	–	58

Zur Wahl des Justizars wird vorgeschlagen: Frank Henkel

Wahl zum Justiziar	Ja	Nein	Enthaltung	ungültig	Anzahl Stimmen
Ergebnis	48	5	2	–	55

Die gewählten Kandidaten nehmen jeweils die Wahl an.

Es waren laut Teilnehmerliste zu Beginn der MV 60 Wahlberechtigte anwesend.

Der gewählte Vorstand für die Periode 2006 bis 2008 setzt sich damit wie folgt zusammen:

- Hannes Federrath (Vorsitz)
- Thomas Spaeing (Stellvertreter)
- Rolf Warthold (Finanzreferent)
- Richard Deprosse (Öffentlichkeitsarbeit)
- Roman Maczkowsky (IT-Sicherheitsreferent)
- Uwe Meister (Kommunikation intern)
- Frank Henkel (Justiziar)

TOP 9. Wahl der Kassenprüfer

Zu neuen Kassenprüfern werden die bisherigen Kassenprüfer Frau Stöferle und Herr Boscheck vorgeschlagen. Die MV wählt sie per Handzeichen ohne Gegenstimme. Die gewählten Kandidaten nehmen die Wahl an.

Prof. Herb übergibt die Sitzungsleitung an Prof. Federrath. Prof. Federrath dankt den Mitgliedern im Namen des neu gewählten Vorstands für das entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 10. Beratung und Beschlüsse zu Satzungsänderungen

Die mit der Einladung zur MV verteilten drei Vorschläge zu Satzungsänderungen werden beraten und einzeln mit Handzeichen abgestimmt. Dabei erhält kein Vorschlag die notwendige 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Somit sind alle Änderungsanträge abgelehnt. Die Satzung bleibt unverändert bestehen.

TOP 11. Verschiedenes

Logo: Das Thema wird zugunsten von Sachthemen zunächst zurückgestellt, auf längere Sicht aber weiterverfolgt.

Protokoll-Mitgliederversammlung

Kongress: Der Kongress 2006 wird gelobt. Insbesondere wird der Familie Warthold für die gelungene Vorbereitung gedankt. Hannes Federrath dankt im Namen des BvD insbesondere Astrid Warthold und Tochter Sabrina. Weiterhin wird angeregt, den Kongress jährlich stattfinden zu lassen und zu einer etwas wärmeren Jahreszeit durchzuführen.

Webauftritt AK-Externe: Der AK Externe hat Vorschläge zur Verbesserung des Webauftritt gemacht, die in den neuen Webauftritt des Verbands integriert werden sollen.

Vorgehen gegen Dumpingangebote: Das Thema soll nun, da der BvD wieder einen gewählten Justiziar hat, neu angegangen werden.

Ende der Mitgliederversammlung: ca. 20:20 Uhr.

gez.
Roman Maczkowsky
Protokollführer

gez.
Hannes Federrath
Vorstandsvorsitzender des BvD



Frank Henkel, Justiziar

Herr Henkel, verraten Sie uns ein paar Eckdaten zu Ihrer Person?

Jahrgang 1963, Wohn- und Geschäftssitz ist Hamburg. Ich bin selbständiger Rechtsanwalt.

Wie lange sind Sie schon im Datenschutz aktiv?

Seit etwa 1988.

Wie sind Sie zum Datenschutz gekommen (thematisch/beruflich)?

Ich habe mich erstmals im Verlaufe meines Studiums mit dem Datenschutzrecht beschäftigt. An der Uni Hamburg wurde ein Wahlfach im Bereich Kommunikations-, Medien- und Datenschutzrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Eberle, dem heutigen Justiziar des ZDF, angeboten. Es war gerade die Zeit der Privatisierung der Bereiche Telekommunikation und elektronische Medien. Seither bin ich dabei geblieben. Während meines Referendariats habe ich mir dann soweit wie möglich gezielt Stationen mit Bezug zum Datenschutz ausgesucht. So war ich u. a. beim Hamburgischen Datenschutzbeauftragten und beim sicher vielen Datenschützern bekannten Rechtsanwalt Dr. Geis.

Haben Sie mit der Zeit fachliche (Datenschutz-)Schwerpunkte entwickelt?

Als Rechtsanwalt und externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter werde ich schwerpunktmäßig mit Datenschutzfragen aus den Bereichen Internet und

Telekommunikation, Arbeitnehmerdatenschutz und Finanzdienstleistungen konfrontiert. Aktuell beschäftige ich mich aus unterschiedlichen Anlässen aber auch viel mit dem Datenschutz im Gesundheitsbereich und dem Sozialdatenschutz.

Sehen Sie Trends im Bereich Datenschutz & Datensicherheit?

Ich weiß nicht, ob es ein Trend ist, aber ich beobachte seit einiger Zeit schon eine zunehmende Sammelwut von Unternehmen. Es werden Systeme eingesetzt, die auf eine Löschung von Daten technisch von vornherein nicht ausgelegt sind. Das Pflichtbewusstsein bzw. die Bereitschaft von Unternehmen, sich von Daten, die nicht (mehr) benötigt werden, zu trennen, scheint noch nicht sehr ausgeprägt zu sein. Dies wird sich in Zukunft ändern müssen. Es müssen technische und rechtliche Lösungen erarbeitet werden, um den Unternehmen auf praxistauglichem Weg die Erfüllung der gesetzlichen Löschungs- bzw. Sperrungspflichten einerseits und der Aufbewahrungspflichten andererseits zu ermöglichen.

Was sind Ihre Ziele für Ihre Amtszeit als Vorstand beim BvD (kurz-/mittelfristig)?

Es ist von vornherein erklärtes Ziel gewesen, die Vereinssatzung einer Überprüfung zu unterziehen. Dem habe ich mich zwischenzeitlich angenommen. Ein erster Entwurf liegt dem Vorstand vor und muss nun innerhalb des Vorstandes inhaltlich abgestimmt werden. Unser Ziel ist es, zur nächsten Mitgliederversammlung eine Neufassung der Satzung zur Abstimmung zu stellen.

Innerhalb des Vorstandes wie auch im Außenverhältnis bedeutet Vorstandsarbeit auch immer rechtlich verbindliches Handeln. Dabei ergeben sich zwangsläufig juristische Fragestellungen, für die es im Vorstand einen kompetenten Ansprechpartner, nämlich den Justiziar, geben muss. Mein erster Eindruck ist, dass die Vorstandsarbeit in dieser Hinsicht deutlich professionalisiert werden muss, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

Abgesehen vom juristischen Teil meiner Tätigkeit erhoffe ich mir eine bessere und effektivere Außenwirkung bzw. Außendarstellung des Verbands. Aber auch hier gilt: Qualität geht vor Quantität.

Welche Ziele sehen Sie - unabhängig von der Amtszeit - für den BvD?

Die eben genannten Ziele - insbesondere was die Professionalität der Verbandsarbeit angeht - gelten unabhängig von meiner Person im Vorstand.

Welche Wünsche für den BvD als Vorstand haben Sie?

dass wir ein möglichst lebendiger Verband mit einem möglichst hohen Anteil an aktiven und kreativen Mitgliedern werden.

Und welche Wünsche an den BvD haben Sie als Mitglied?

Aus der Arbeit des BvD

dass der Mehrwert einer Mitgliedschaft im Verband steigt. Die Beratung bzw. Betreuung der Mitglieder könnte sicherlich noch verbessert werden.

Haben Sie einen Wunsch an die Mitglieder bzw. an die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen?

Hier gilt das eben Gesagte. Da ich bislang aus eigener Wahrnehmung nur Erfahrungen aus einem AK

sammeln konnte, möchte ich mich hier auch zurückhalten.

Ein Wort oder Motto für unsere Mitglieder auf den Weg?

Lassen wir Taten sprechen.

Herr Henkel, auch Ihnen vielen Dank für dieses interessante Interview.

Vorstand, Ausschüsse, Arbeitskreise, Geschäftsstelle

Aus dem Vorstand

Richard Deprosse, Neu-Ulm

Der neue Vorstand fand sich zu seinen ersten Sitzungen im April und Juli jeweils in Berlin zusammen. Das nächste Treffen wird am 4. November in Hamburg stattfinden und sich schwerpunktmäßig mit dem Entwurf der neuen BvD-Satzung beschäftigen.

Aus den Arbeitskreisen

AK „Berufsbild“

Marco Biewald, Düsseldorf

Der erst in diesem Jahr gegründete AK „Berufsbild“ hat zurzeit 7 aktive Mitglieder. Er tagt ca. alle 3 Monate an einem Freitag und Samstag, rotierend an unterschiedlichen Orten im Bundesgebiet. Das nächste Treffen findet am 17./18.11.2006 in Bernburg statt.

Der AK verfolgt das Ziel, das Berufsbild des Datenschutzbeauftragten zu formulieren, und zwar über bestehende Regelungen hinaus. Langfristig soll der Entwurf einer Berufsordnung für Datenschutzbeauftragte entstehen. Der AK hat hierzu Einzeletappen definiert, in denen Anforderungen und Voraussetzungen wichtiger Berufsaspekte erarbeitet werden. Entwürfe sind zu folgenden Punkten beabsichtigt:

- Definition der Aufgaben des DSB (Erstellung Aufgabenliste, Beschreibung Rechte und Pflichten)
- Definition der Fachkunde des DSB bzw. von Qualifikationsanforderungen
- Formulierung eines Berufsbildes (Berufliche Verhaltensregeln)
- Definition von Ausbildungsstandards.

Diese Punkte werden einzeln nacheinander in der Gruppe erarbeitet. Es ist geplant, dass jeder Aspekt mit einem eigenständigen Papier, das dann in der BvD-Versammlung eingebracht werden soll, abschließt.

Beim letzten Treffen in Hamburg haben wir einen vorläufigen Entwurf einer Aufgabenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten fertig gestellt. Diesen diskutieren wir nun im Detail. Dabei hinterfragen wir die Vollständigkeit, die Klarheit und Eindeutigkeit von Aufgabenbeschreibungen. Für unser nächstes Treffen im November haben wir geplant, eine vorläufige Abschlussdiskussion durchzuführen.

Nach dem Treffen werden wir den Entwurf an Vorstand und Arbeitskreise zu einer ersten Bewertung

verteilen. Im März soll der Entwurf dann veröffentlichungsfähig sein.

Neue Mitglieder sind im Arbeitskreis weiterhin willkommen. Die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit wird dabei vorausgesetzt. Interessenten können sich gern melden bei Marco Biewald, Tel. 0211/4957910 oder per E-Mail mbiewald@verdata.de

AK „Die zukünftige Entwicklung des Datenschutzrechts“

Lutz Neundorf, Mannheim

Der AK „Die zukünftige Entwicklung des Datenschutzrechts“ arbeitet derzeit an einer Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen DSB und Arbeitnehmervertretung. Das nächste Treffen findet am 7./8.12 in Mannheim bei ABB statt.

Der Aufruf zur Mitarbeit durch den AK-Koordinator Lutz Neundorf im vergangenen Jahr führte zu einem dankenswerten Zuwachs an Mitstreitern, so dass der AK mit derzeit 20 Mitgliedern seine Aufnahmekapazität erreicht hat.

AK „Externe Datenschutzbeauftragte“ - Bericht vom Treffen in Bielefeld

Thomas Spaeing, Vermold

Der Arbeitskreis „Externe Datenschutzbeauftragte“ trifft sich vier mal jährlich. Die ersten Treffen dieses Jahr fanden in Ulm und Bad Ems statt. Das Septembertreffen wurde am 15. und 16.9. erstmals in Bielefeld abgehalten. Bielefeld hat bei Datenschützern auch deshalb einen besonderen Klang, weil dort alljährlich im Oktober die BigBrotherAwards verliehen werden. In Bielefeld trafen sich 21 Mitglieder des AK sowie drei Gäste, die sich über den AK informieren wollten.

Das Treffen begann am Freitagmorgen für die verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich im AK gebildet haben und um 15:00 Uhr offiziell für alle Mitglieder des AK. Nach kurzer Begrüßung ging es mit einem Vortrag von Chris Patrick Kruse, Rechtsanwalt und Mitarbeiter beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in NRW, gleich richtig los. Neben einer kurzen Erläuterung der Struktur und Arbeitsweise seiner Aufsichtsbehörde berichtete er vor allem über die Erfahrungen mit Unternehmen in NRW und darüber hinaus über die Zusammenarbeit mit externen Datenschutzbeauftragten. In der anschließenden Diskussion wurde kurz auch das Thema „Umgang mit unseriösen Anbietern“ diskutiert. Sehr interessiert war Herr Kruse an den Aktivitäten des BvD in diesem Bereich. Insbesondere ging es um die bereits auf dem BvD-Kongress skizzierte Vorgehensweise und die Aktivitäten des Arbeitskreises „Berufsbild“.

Im weiteren Verlauf folgte der feste Tagesordnungspunkt "Erfahrungsaustausch", der wieder interessante Themen für zukünftige Vorträge und Projekte enthielt. Fachlicher Abschluss des ersten Tages war der Vortrag von AK-Mitglied Gerfried Riekewolt zum "Datenschutz in der Jugendhilfe". Der Abend wurde - wie gewohnt - gemeinsam in außergewöhnlicher Atmosphäre und bei guter Küche verbracht. Auch das ist ein wichtiger Teil der Treffen, bei dem noch einmal viel Fachliches, aber auch Persönliches „über den Tisch“ geht.

Am Samstag, dem 16.09., ging es gleich mit den Wahlen zur AK-Leitung weiter. Das Leitungsteam wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Mitglieder dieses Teams koordinieren die Treffen des Kreises und verteilen die anfallenden Arbeiten auf ihren Schultern. Der Arbeitskreis wählte diesmal einen AK-Sprecher in Person von Udo Wenzel als „primus inter pares“ sowie drei weitere Mitglieder : Thomas Spaeing, Roland Schäfer und Stefan Staub.

Nach den Berichten aus den Verbänden, von Tagungen und aus den Arbeitsgruppen ging es weiter mit dem „Auftritt“ von Jörg Rothe, der ansonsten Unternehmen als Verkaufstrainer berät. In diesem Fall hat er in einem lebhaften und hochinteressanten Vortrag den externen Datenschutzberatern anschauliche Tipps zu erfolgreichen Verkaufsgesprächen vermittelt.

Ebenfalls ein fester Bestandteil der Tagung ist der „Open Space“, in dem sich Mitglieder in Gruppen zu bestimmten Themen auszutauschen können. Nach dem Mittagessen berichtete der Projektmanagement-Trainer Frank Vollmann über „Erfolgsfaktoren und Stolpersteine im Projektmanagement“.

Das Treffen endete wie gewohnt mit einer Feedback-Runde und den Planungen für die nächsten Termine. Alles in allem ein gelungenes Treffen - und neben dem BigBrotherAward das zweite Datenschutzereignis in Bielefeld in diesem Jahr!

Das nächste Treffen des AK-Externe findet am 8. und 9.12.2006 in Köln statt.

Neuer Sprecher des Arbeitskreises ist Udo Wenzel, E-Mail udo.wenzel@agentia.de

Anmeldungen für den neuen regionalen Arbeitskreis Nord (AK „Nord“)

Frank Henkel, Hamburg

Nach dem verbandsinternen Aufruf zur Gründung regionaler Arbeitskreise sind bei der Geschäftsstelle etwa 50 Meldungen von interessierten Mitgliedern eingegangen. Den Start macht der regionale Arbeitskreis Nord (AK „Nord“). Seine Gründung wurde auf der Vorstandssitzung im Juli 2006 beschlossen.

Wer an der Mitarbeit im AK „Nord“ interessiert ist, möge sich bitte melden bei:

Frank Henkel, Friedrich-Ebert-Damm 111, 22047 Hamburg
E-Mail: henkel@henkel-kanzlei.de
Tel.: (040) 69 69 15 70

Der Aufruf richtet sich an alle Mitglieder, die sich im norddeutschen Raum engagieren möchten, unabhängig vom Firmen- bzw. Wohnsitz.

Wer noch an der konstituierenden Sitzung des AK teilnehmen möchte, sollte sich bis zum 31.10.2006 gemeldet haben. Danach erfolgt die Terminfestlegung und Einladung.

Diejenigen, die sich gegenüber der Geschäftsstelle bereits als „Nordlichter“ zu erkennen gegeben haben, erhalten auch ohne weitere Meldung eine Einladung zur konstitutiven Sitzung des AK. Vorsorglich werden aber auch diese Mitglieder gebeten, sich noch einmal bei unserem Mitglied Frank Henkel zu melden.

Vielen Dank im Voraus und viel Erfolg im neuen AK!

Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“

Erneute Bitte um Mithilfe

Richard Deprosse, Neu-Ulm

Der Ausschuss hat seine Tätigkeit aufgenommen, über Resultate wird an verschiedenen Stellen dieser News-Ausgabe berichtet: BvD-News, Webseite, Pressearche. Daneben wird an einem aktuellen BvD-Flyer gearbeitet. Hinzugekommen ist die Vorbereitung des nächsten BvD-Kongresses in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Dazu fanden im September erste Abstimmungsgespräche statt.

Da wir auf unseren Aufruf in der Juni-Ausgabe leider keine Resonanz aus der Mitgliedschaft erhalten haben, bitten wir erneut um Unterstützung aus den eigenen Reihen, um anstehende und neue Aufgaben besser lösen zu können. Melden Sie sich bitte, wenn Sie:

- eine Idee für einen Beitrag haben
- einen Artikel oder eine Meldung geschrieben haben und diese veröffentlichen wollen
- an einer kontinuierlichen Mitarbeit im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit interessiert sind.

Aus der Arbeit des BvD

Ansprechpartner sind weiterhin für die einzelnen Bereiche:

- Internetauftritt: Monika Egle (m.egle@beam.ag)
- BvD-News: Steffen Schröder (kontakt@schroeder-datenschutz.de)
- Pressearbeit: Richard Deprosse (datenschutz@email.de)

- Anzeigenwerbung: Bärbel Vierke (Baerbel_Vierke@gmx.net)

Wir hoffen auf Ihre Rückmeldungen und sagen jetzt schon herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Der Internetauftritt des BvDs als zentrale Kommunikationsplattform

Monika Egle, Ulm

Der Internetauftritt des Berufsverbandes wird in Zukunft eine zentrale Rolle als Kommunikationsplattform spielen. Es werden interne Bereiche und Online-Dienste für Mitglieder und Arbeitskreise bereitgestellt, daneben werden aber auch Informationen für die Presse, interessierte Unternehmen sowie Datenschutzbeauftragte ohne Mitgliedschaft angeboten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, arbeiten am Projekt „Internetauftritt für den BvD“ schwerpunktmäßig zwei Teams: Das Tech-Team um Roman Maczkowsky, das für die technische Realisierung der Anforderungen verantwortlich zeichnet sowie das redaktionelle Team um Monika Egle, das neue Inhalte und Anforderungen erarbeitet und diese mit dem bestehenden Internetauftritt zu einer Gesamtstruktur verknüpft.

Erste Teilerfolge sind zu verzeichnen:

- Ein erster Strukturvorschlag für den neuen Internetauftritt sowie entsprechende Inhalte sind definiert.
- Der bisherige Internetauftritt ist auf einen eigenen Server umgezogen.

- Ein Wiki-System steht einigen Testbenutzern schon zur Verfügung, um Inhalte in einfacher Art und Weise redaktionell bearbeiten zu können (siehe auch: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wiki>).

Trotz dieser ersten Teilerfolge stehen noch einige Aufgaben an. Hierfür ist jede helfende Hand herzlich willkommen. Je mehr Unterstützung wir aus den Reihen der BvD-Mitglieder erhalten, umso schneller und erfolgreicher können wir den neuen Internetauftritt in Betrieb nehmen.

Darum hier unsere Bitte an Sie: Melden Sie sich, wenn Sie:

- bei der Neugestaltung des Internetauftritts mitwirken wollen
- den Ausbau der Inhalte und der Struktur mit konstruktiver Kritik vorantreiben wollen
- an einer kontinuierlichen Mitarbeit im Internet-Redaktionsteam interessiert sind

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung unter m.egle@beam.ag und sage jetzt schon herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Aus der Geschäftsstelle

Astrid Warthold, Gladbeck

Auch in diesem Jahr hat der BvD einen erfreulichen Zuwachs zu vermelden: Bis jetzt sind dem Verband 38 neue Mitglieder beigetreten, so dass sich deren Zahl auf insgesamt 382 erhöht hat.

Im laufenden Jahr sind bisher 54 Anfragen nach einem externen Datenschutzbeauftragten eingegangen. Den interessierten Unternehmen werden die Kontaktdaten der – je nach Fachgebiet und PLZ-Raum – in

Frage kommenden registrierten externen DSB übermittelt. Das sind in den meisten Fällen 30 – 40 Mitglieder, von denen letztlich nur einer das Rennen machen kann.

Leider erhalten wir sowohl von den Firmen als auch von den betreffenden Mitgliedern relativ selten ein Feedback über erfolgreiche, aber auch gescheiterte Vermittlungen. Diese Informationen wären hilfreich für eine Optimierung der Vermittlungsbemühungen.

Aufruf zur Mitarbeit im Kongressteam für 2007

Jürgen Hartz, Rödermark

Der BvD-Kongress 2006 war eine gelungene Veranstaltung. Viele positive Stimmen haben dies bestätigt. Daher soll nun im Herbst 2007 der nächste BvD-Kongress stattfinden. Um diese Veranstaltung zu einer erfolgreichen und jährlichen Institution für den Verband zu machen, suchen die Organisatoren noch aktive Verstärkung durch BvD-Mitglieder, die zur Mitarbeit bereit sind. Wer sein Know-how, seine Zeit und seine Ideen einbringen möchte, ist herzlich eingeladen. Bitte wenden Sie sich an Jürgen Hartz (team@bvd-kongress.de).

BvD-Workshop "Datenschutz zu Dumpingpreisen – Was können wir dagegen tun?"

Steffen Schröder, Krauschwitz

In den vergangenen Jahren sowie auch nicht zuletzt auf dem BvD-Kongress 2006 und während der Mitgliederversammlung wurde der Wunsch der Mitglieder deutlich, gegen die stark zunehmenden unseriösen Angebote zum Datenschutz im Markt vorzugehen.

Nach Gesprächen mit ebenfalls betroffenen Kollegen erscheint es uns sinnvoll, einen BvD-Workshop zu diesem Thema zu gestalten. Bisher haben sich 5 Organisatoren zusammengefunden. Die Problematik betrifft alle externen Datenschutzbeauftragten, die im Wettbewerb stehen – auch über den BvD hinaus. Im Rahmen des Workshops könnten zu folgenden Fragen Erfahrungen ausgetauscht und Lösungsansätze gesucht werden:

- Wie sieht der „graue“ Markt tatsächlich aus? (Art und Umfang der unseriösen Angebote; alte und neue „Maschen“; bekannte „schwarze Schafe“; ...)
- Abgrenzung von Dumpingangeboten: Wie preiswert kann guter Datenschutz sein? (aktuelle Fachkundediskussion, ...)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Betroffene und Verbände?
- Wie kann in dieser Frage die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden verbessert werden?
- Auswirkungen aktueller Entwicklungen im Aus- und Weiterbildungsmarkt

Wenn Sie eine der folgenden Fragen bejahen und etwas zum Gelingen des Workshops beitragen möchten, dann melden Sie sich bitte per E-Mail unter workshop@schroeder-datenschutz.de

- Sind Sie der Meinung, das Thema "Dumpingpreise" ist nach wie vor aktuell?
- Sind Ihnen in den letzten 6 Monaten Dumpingangebote begegnet (Bei eigener Akquise, im Netz, in den Printmedien, ...)?
- Würden Sie an einem solchen Workshop teilnehmen?
- Haben Sie andere Ideen oder Ergänzungsvorschläge zum Inhalt oder vielleicht einen Wunschkandidaten?
- Wollen Sie bei der Organisation des Workshops mitarbeiten?

Die Veranstaltung wird aus heutiger Sicht am Freitag, dem 23.3.2007, in Potsdam stattfinden. Wir rechnen mit etwa 50 Teilnehmern. Detaillierte Informationen zu Zeit, Ort, Inhalt und Kosten folgen später.

Wir haben die Hoffnung, dass die konzentrierte und vielseitige Beschäftigung mit dem Thema und bereits das wiederholte Öffentlichmachen der Problematik nicht ohne Wirkung bleiben werden und die Bestrebungen des Verbandes zur Qualitätserhöhung flankierend unterstützen.

Vorschau auf die BvD-News 01/2007

Die nächste Ausgabe der BvD-News erscheint zu Beginn des Jahres 2007.

Wir hoffen, darin den Entwurf der Aufgabenliste des DSB vorstellen zu können. Weiterhin wird es konkretere Informationen zu den BvD-Veranstaltungen des kommenden Jahres geben.

Nicht zuletzt dürfen Sie sich auf die Vorstellung der weiteren Vorstandsmitglieder freuen.

Ihre Produktpalette oder einzelne Ihrer Produkte sind für Datenschützer interessant!?

Dann ist unsere Mitgliederzeitung der geeignete Platz für Ihr Inserat. Wir verteilen auch Ihre Werbeeinleger gern mit unserer BvD-News.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Bärbel Vierke (baerbel_vierke@gmx.net). Sie ist unsere Ansprechpartnerin für Ihre Anzeigenwerbung und informiert Sie gern.

Für BvD-Mitglieder gewähren wir Rabatt!

Impressum

Mitgliederzeitung des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.
Geschäftsstelle Gladbeck, Hegemannsweg 32, 45966 Gladbeck
Telefon (02043) 40 13 577
Telefax (02043) 29 56 02
Internet: www.bvdnet.de
Anzeigen: Bärbel Vierke (Baerbel_Vierke@gmx.net)
Redaktion: Steffen Schröder (kontakt@schroeder-datenschutz.de)
Die Redaktion behält sich vor, Beiträge redaktionell zu überarbeiten und zu kürzen.
V.i.s.d.P. Prof. Dr. Hannes Federrath

Diese Ausgabe im Internet:
Sie finden eine Inhaltsübersicht dieser BvD-News mit den verwendeten Links auf der Webseite <https://www.bvdnet.de/service/bvd-news/2006/2>

Feld für Adressaufkleber